



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

VERFÜGUNG

In dem Rechtsstreit

Land Hessen gegen Gäfgen

loten die Prozessparteien derzeit die Möglichkeit aus, den Rechtsstreit und die gesamte Angelegenheit ohne streitige Entscheidung durch den Senat zu einer für beide Seiten vertretbaren Lösung zu bringen.

Eine solche Lösung scheint derzeit vorgreiflich von der insolvenzrechtlichen Frage abzuhängen, ob der Kläger trotz seines Verbraucherinsolvenzverfahrens bezüglich der streitgegenständlichen Forderung, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, verfügungsbefugt ist, also wirksam eine Vereinbarung schließen kann. Eine Klärung dessen könnte sich im Rahmen des beim Bundesgerichtshof anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens IX ZB 12/12 ergeben, mit dem sich der Kläger gegen die Anordnung einer Nachtragsverteilung im Rahmen seiner Verbraucherinsolvenz wegen der in 1. Instanz ausgeurteilten Forderung wendet.

Um den Beteiligten zu veranschaulichen, wie in etwa eine solche Lösung in der Sache aussehen könnte, macht der Senat - die zu klärende Verfügungsbefugnis des Klägers vorausgesetzt - im Folgenden einen Vorschlag für mögliche Formulierungen. Dieser nimmt Facetten auf, die mit den beiden Prozessbevollmächtigten telefonisch schon einmal als denkbar angesprochen worden sind:

„Zur Erledigung des Rechtsstreits treffen die Parteien auf dringendes Anraten des Senats unter Aufrechterhaltung ihres jeweiligen Rechtsstandpunkts in Kenntnis der von der Großen Kammer des EGMR im Urteil vom 01.06.2010 - Individualbeschwerde Nr. 22978/05 - zur Sache angestellten Erwägungen folgende Vereinbarung:

1. Das beklagte Land verpflichtet sich, anstelle einer Zahlung an den Kläger einen Betrag von 2.000 € an die Stiftung ~~X~~ ~~X~~ ~~X~~ Frankfurt am Main, Verwendungszweck: Neubau Behindertenwerkstatt, zu zahlen.
Die Zahlung ist fällig binnen sechs Wochen nach dem Ergehen des Beschlusses, mit welchem der Senat das Zustandekommen dieser Vereinbarung gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt hat. Sie hat auf Konto _____ zu erfolgen.
2. Der Kläger erklärt sich mit einer solchen Zahlung ausdrücklich für einverstanden; er erklärt ferner, dass er unter Einbeziehung dieser Zahlung eine hinreichende Wiedergutmachung im Sinne des genannten Urteils der Großen Kammer des EGMR erfahren habe.
3. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben, die Gerichtskosten trägt das beklagte Land.“

Bei der Streitwertfestsetzung für die 1. Instanz könnte es verbleiben, der Streitwert für den Berufungsrechtszug dürfte sich aus der Beschwer durch das erstinstanzliche Urteil ergeben, mithin auf 3.000 € festzusetzen sein.

Die Beteiligten werden um ihre Stellungnahme gebeten, inwieweit sie einer solchen Lösung näher treten möchten.

Frankfurt am Main, den 05.06.2012

Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat

Der Vorsitzende

Dr.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

